

Die Hersteller sind verpflichtet, die Herstellerangabe zu machen, wenn sie nicht die
Angabe des Herstellers und des Herstellers machen können.

Artikel 7 (Pflicht)

Ein Produkt ist nach Art 6 Abs 1 (vgl. Art 6 Abs 1 RL) fehlerhaft, wenn es nicht die
Sicherheit bietet, die man zu erwarten berechtigt ist. Maßgebend sind die Erwartungen
des Allgemeinmanns²⁷ für den bestimmungsgemäßen Gebrauch. Die Herstellerangabe
Berechnung der Ursache - vom Risiko²⁸ - zu bestimmen; gewisse Elemente
haben dabei eine besondere Bedeutung (vgl. in 5 - c)
Abs 2 (vgl. Art 6 Abs 2 RL) schließt aus, dass die Befähigung eines Produkts diese
deshalb angenommen wird, weil sein bestimmtes Verhalten auf dem Markt verbesserte
Produkte in den Verkehr gebracht worden sind.

Artikel 7 (Ausnahmen von der Haftung)

Art 7 (vgl. Art 7 RL) zählt sechs Fälle auf, in denen der Hersteller nicht haftet.
Die Befreiung für das Vorliegen der Haftungs Voraussetzungen trifft den Hersteller.
Herstellerelemente ist in e, wonach keine Haftung für die sogenannten entwicklungsrisiken
besteht, also für die schädlichen Eigenschaften (Risiken), die im Zeitpunkt des
Inverkehrbringens eines Produkts zwar objektiv vorhanden, nach dem damaligen
Ekenntnisstand von Technik und Wissenschaft aber nicht erkennbar waren.²⁹
Abs 2 nennt zusätzliche Haftungsengpässe für den Hersteller eines Folgeprodukts
und den Hersteller eines Grundstücks.

Artikel 8 (Selbsthaftung bei Sachschäden)

Wer Sachschäden erleidet, muss nach Art 8 Abs 1 (vgl. Art 8 Abs 1 und Art 18 Abs 1 RL)
einen Teil des Schadens selber tragen, nämlich bis zu 900 Franken. Dies gilt unabhängig
davon, ob der Schaden mehr oder weniger als 900 Franken beträgt. Der Selbstanteil
dessen Höhe demjenigen der Röhre (500 ECU vgl. Art 18 Abs 1 RL) entspricht,
kann bei jedem Schadensereignis und bei jedem Geschädigten ein einziger Mal zum
Tragen, selbst wenn mehrere Sachen beschädigt sind.³⁰

Artikel 9 (Veränderung der Haftung)

In Art 9 (vgl. Art 12 RL) sind Veränderungen, die die Haftung nach diesem Gesetz
gegenüber dem Geschädigten beschränken oder wegbedingen, nichtig.

Artikel 10 und 11 (Verjährung und Verwirkung)

Art 10 legt eine dreijährige Verjährungsfrist fest; Art 11, dass die Verjährung von
Ansprüchen zehn Jahre nach Inverkehrbringung des Produkts eintritt.

Artikel 12 (Verhältnis zu anderen Bestimmungen)

Art 12 Abs 1 entspricht dem § 14 des österreichischen PflG, und zwar vor, dass auf die
im Gesetz vorgesehenen Satzansprüche des ABGB anzuwenden ist, soweit im Gesetz
nichts anderes bestimmt ist.

²⁷ Sachschaden I 426
²⁸ Sachschaden I 419
²⁹ Sachschaden I 427
³⁰ Sachschaden I 427